

ARBEITSHILFE

ABSCHIEBUNG UND (UNBEGLEITETE) JUNGE GEFLÜCHTETE

**Rechtlicher Rahmen und Handlungs-
optionen der Kinder- und Jugendhilfe**

Impressum

Herausgeber:



BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

Paulsenstr. 55 – 56, 12163 Berlin
www.b-umf.de



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V.

Paulsenstraße 55-56, 12163 Berlin
www.baff-zentren.org

Copyright: BumF / BAfF Dezember 2018. Alle Rechte vorbehalten.

Autor/innen:

Nerea González Méndez de Vigo, BumF e.V. – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge;

Nina Hager, BAfF e.V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer;

Dr. Jonathan Leuschner, Rechtsanwalt

Layout: Daniela Krebs, BAfF e.V.

Gefördert durch das:



Arbeitshilfe

Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete

**Rechtlicher Rahmen und Handlungs-
optionen der Kinder- und Jugendhilfe**

Nerea González Méndez de Vigo

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge

Nina Hager

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychoso-
zialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Dr. Jonathan Leuschner

Rechtsanwalt

Vorwort

Der politische und gesellschaftliche Ton ist rau geworden – nicht nur, aber vor allem, wenn es um Geflüchtete geht. Ausdruck findet dies u. a. in einer härteren Vollzugspraxis, wobei sich die Härte an der konsequenteren Umsetzung von vollstreckbaren Entscheidungen ebenso zeigt, wie an der Art und Weise der Vollziehung. So prangerte beispielsweise die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter jüngst das Vorgehen bei einer Abschiebung aus Manching an, bei der ein 14-jähriger Junge – ebenso wie seine psychisch kranke Mutter – gefesselt wurde.¹ Der Flüchtlingsrat Thüringen berichtete von dem Versuch der Abschiebung einer schwangeren Frau mitten in der Nacht aus einem Krankenhaus heraus.² Auch der Versuch, einen werdenden Vater aus dem Krankenhaus abzuschieben, während seine Frau in den Wehen lag, hat kürzlich für Aufsehen gesorgt.³ Aktuell stehen zudem Sammelabschiebungen der Berliner Ausländerbehörde aufgrund der Art und Weise ihrer Durchführung im Fokus von Untersuchungen.⁴

Die Dunkelziffer von Fällen, in denen Abschiebungen rechtswidrig erfolgt sind und mit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durchgeführt wurden, dürfte noch um einiges höher sein, als es die Berichterstattung vermuten lässt. Personen mit beschränkten Geldmitteln und Ressourcen, die mitten in der Nacht ohne Vorankündigung abgeschoben werden, haben – trotz häufig bestehender Hilfsnetzwerke – eine geringe Chance ihre Anliegen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Dabei machen die aus dem veränderten politischen und gesellschaftlichen Klima folgenden behördlichen Handlungen vor unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) bedauerlicherweise keinen Halt. Beratungsanfragen und Rückmeldungen aus Fortbildungsveranstaltungen zeigen, dass es deutlich erkennbare Versuche gibt, auch die Vollzugspraxis gegenüber unbegleiteten Minderjährigen zu verschärfen. In jüngster Vergangenheit erreichen uns immer wieder Berichte und Fallschilderungen, in denen unbegleitete Minderjährige

1 Bayerischer Rundfunk, Anti-Folter-Stelle erhebt schwere Vorwürfe 05/2018, <https://www.br.de/nachrichten/anti-folter-stelle-erhebt-schwere-vorwuerfe-100.html> [letzter Abruf: 21.12.2018].

2 Flüchtlingsrat Thüringen, Pressemitteilung 05/2018, <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/pressemitteilungen/unmenschlicher-abschiebeversuch-einer-frau-mit-risikoschwangerschaft>, [letzter Abruf: 21.12.2018].

3 Spiegel Online v. 24.10.2018, Werdender Vater sollte während der Geburt abgeschoben werden, <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/thueringen-werdender-vater-sollte-abgeschoben-werden-hebammen-wehren-sich-a-1234907.html> [letzter Abruf: 21.12.2018].

4 Pressemitteilung Flüchtlingsrat Berlin v. 22.10.2018, http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=878 [letzter Abruf 21.12.2018].

abgeschoben werden – insbesondere in die Westbalkanstaaten. So wurde z.B. ein Fall an uns herangetragen, in dem trotz vorheriger Versicherung, es handele sich nur um einen Vorsprachetermin bei der Ausländerbehörde, von hier direkt die Abschiebung vollzogen wurde, ohne Vormund/in oder Jugendamt hierüber zu informieren. Zum Teil erfolgt eine Abschiebung auch aus den Jugendhilfeeinrichtungen heraus. Ein besonders tragisches Beispiel für die um sich greifende behördliche Härte gegenüber Minderjährigen war zuletzt der Fall eines 12-Jährigen, der trotz Traumata zu seinem einschlägig vorbestraften drogenabhängigen Vater abgeschoben wurde. Dieser hatte deutlich gemacht, sich nicht um seinen Sohn kümmern zu können. Zudem lebte die sorgeberechtigte Großmutter in Deutschland.⁵

Dabei ist nicht nur besorgniserregend, dass Abschiebeversuche überhaupt vorgenommen werden, sondern dass diese z.T. auch aus Jugendhilfeeinrichtungen heraus versucht werden. Dabei betrifft das nicht nur die jungen Menschen, gegen die die Abschiebungshandlung adressiert ist, sondern insbesondere auch all die anderen jungen Menschen, denen die Jugendhilfe aufgrund brüchiger Lebensbiographien Schutz und einen sicheren Ort bieten soll.

Die Ausländerbehörde Berlin hat vor diesem Hintergrund auf Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in ihren Verfahrenshinweisen ausdrücklich festgehalten, dass Abschiebungen von umF und jungen Volljährigen aus Jugendhilfeeinrichtungen unzulässig sind.⁶

Zwar sind Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen nicht per se rechtswidrig und selbst die UN-Kinderrechtskonvention geht von der Möglichkeit der Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen aus, wenn dabei das Kindeswohl berücksichtigt wird.⁷ Die Anforderungen an die Behörden, die die Abschiebung vollziehen, sind jedoch aus guten Gründen sehr hoch und in vielen Fällen kaum zu erfüllen. Elementar bei der Betreuung und Unterstützung von umF ist es daher, diese Anforderungen und die Rechte zu kennen, die den Betroffenen bei einer (drohenden) Abschiebung zustehen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll hierzu einen Beitrag leisten und den in der Beratung Aktiven Orientierung bieten und Handlungsoptionen aufzeigen. Ihr Ziel ist es, den regelmäßig auftretenden Fragen nachzugehen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von umF auftreten können. Hierbei soll erklärt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen

5 Hessenschau, Abschiebung eines Zwölfjährigen sorgt für Diskussionen 02/2018, <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/abschiebung-eines-zwoelfjaehrigen-sorgt-fuer-diskussionen,abschiebung-zwoelfjaehriger-mazedonien-100.html> [letzter Abruf: 21.12.2018].

6 Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 27.11.2018, S. 387.

7 Art. 9 Abs. 4 UN-KRK.

eine Abschiebung in Betracht kommt, welche Besonderheiten im sog. Dublin-Verfahren sowie für „Anerkannte“ (also Personen, die einen Schutzstatus in einem anderen europäischen Land zugesprochen bekommen haben) gelten und praxisnah erläutert werden, welche Handlungsoptionen bestehen, wenn die Polizei plötzlich vor der Tür steht. Die Lektüre dieser Arbeitshilfe kann nicht den Blick in Lehrbücher und/oder Kommentare ersetzen und erst recht nicht die Beratung durch fachkundige Personen im Einzelfall. Sie kann aber hoffentlich einen ersten Überblick zu einer schwierigen Thematik geben.

Danksagung

Die Herausgeber danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem DRK-Generalsekretariat für die finanzielle Unterstützung, ohne die die Erstellung dieser Arbeitshilfe nicht möglich gewesen wäre.

Inhalt

1. Grundlagen und typische Fallkonstellationen	8
1.1. Was ist eine Abschiebung?	8
1.2. Vollziehbare Ausreisepflicht.....	8
1.3. Ablehnung des Asylantrages im nationalen Verfahren	9
1.3.1. Ablehnung als „einfach unbegründet“	9
1.3.2. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	10
1.4. Ablehnung des Asylantrages als unzulässig (Dublin-/Anerkanntenfälle)	11
1.4.1. Asylantrag in anderem Staat nicht entschieden	11
1.4.2. Asylantrag in anderem Staat abgelehnt	13
1.4.3. Schutzstatus in anderem Staat zuerkannt	13
1.4.4. Exkurs: Unzulässigkeitsentscheidungen bei Familien mit Kleinkindern bekommen.....	14
1.5. Verzicht auf die Einleitung eines Asylverfahrens	15
1.6. Welche Duldungsgründe können der Abschiebung entgegenstehen?	15
1.6.1. Reiseunfähigkeit	15
1.6.2. Fehlende Dokumente	18
1.6.3. Ausbildung	18
1.6.4. Besonderer Minderjährigenschutz	18
1.7. Verhältnismäßigkeit	20
1.8. Wird die Abschiebung angekündigt?	21
1.9. Zwischenfazit	22
2. Drohende Abschiebung – was tun?	23
2.1. Einstweiliger Rechtsschutz	23
2.2. Anwesenheitsrecht – gibt es „vormundfreie“ Räume?	24
2.2.1. Jugendhilfeeinrichtung und Grundrechtesschutz nach Art. 13 GG?	26
2.2.2. Verhältnismäßigkeit	29
2.2.3. Fallkonstellation: Der/die Jugendliche wird trotzdem mitgenommen	31
2.2.4. Praktische Tipps und Hinweise	32

1. Grundlagen und typische Fallkonstellationen

1.1. Was ist eine Abschiebung?

Unter Abschiebung versteht man die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.⁸ Die Abschiebung stellt einen sog. Realakt dar, sie ist schlichtes Verwaltungshandeln im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Die einzelnen Voraussetzungen des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes sind während der Abschiebung nicht

erneut zu prüfen.⁹ Wurde zum Beispiel ein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt, wird im Rahmen der Abschiebung nicht erneut kontrolliert, ob die Ablehnung möglicherweise zu Unrecht erfolgte. Rechtsschutz gegen die Abschiebung kann allerdings dennoch erlangt werden (s.u. Ziff. 2).

1.2. Vollziehbare Ausreisepflicht

Wann eine Abschiebung vollzogen werden kann, richtet sich nach § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach Absatz 1 ist ein/e Ausländer/in abzuschieben, wenn die

- Ausreisepflicht vollziehbar ist,
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder die Überwachung der Ausreise erforderlich ist.

Zentrale Voraussetzung einer Abschiebung ist also, dass der/die Ausländer/in **vollziehbar ausreisepflichtig ist**.¹⁰

Ausreisepflichtig ist eine Person, wenn sie keinen Aufenthaltstitel (mehr) besitzt¹¹ – etwa nach dem **(endgültigen)** negativen Abschluss des Asylverfahrens oder aber, wenn weder ein Asylantrag gestellt (und positiv entschieden) noch aus anderem Grund eine Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt wurde.

Vollziehbar ist die Ausreisepflicht insbesondere, wenn die ablehnende behördliche Entscheidung bestandskräftig geworden ist – also entweder die Rechtsmittelfrist abgelaufen oder eine negative gerichtliche Entscheidung ergangen (und hiergegen nicht weiter vorgegangen wurde) sowie die

8 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage, 2016, § 58 Rn. 2.

9 Hocks, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage, 2016, § 58, Rn. 1.

10 § 58 AufenthG.

11 § 50 AufenthG.

Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist.¹²

Im Rahmen der Betreuung von umF sind insbesondere drei Konstellationen denkbar, in denen die vollziehbare Ausreisepflicht und damit letztlich eine Abschiebung drohen kann:

- bei einer Ablehnung des Asylantrages im nationalen Verfahren (dazu 1.3);
- bei einer Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ (dazu 1.4);
- bei einem Verzicht auf die Einleitung eines Asylverfahrens bei gleichzeitiger Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (dazu 1.5).

1.3. Ablehnung des Asylantrages im nationalen Verfahren

Die wohl am häufigsten vorkommende Fallkonstellation bei der Betreuung von umF und jungen Volljährigen ist die Ablehnung des Asylantrages im nationalen Verfahren. Dabei muss dringend unterschieden werden zwischen der Ablehnung als „einfach unbegründet“ und „offensichtlich unbegründet“.

1.3.1. Ablehnung als „einfach unbegründet“

Die Ablehnung eines Asylantrages als „einfach unbegründet“ beschreibt die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass weder die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes noch des subsidiären Schutzes vorliegen und auch

kein Raum ist für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten. Mit dem negativen Bescheid des BAMF wird neben der Ablehnung auch die sog. **Abschiebungsandrohung**¹³ erlassen und eine Frist zur freiwilligen Ausreise von 30 Tagen gesetzt. Die Abschiebungsandrohung soll den Staat bezeichnen, in den der/die Ausländer/in abgeschoben werden soll. Grundsätzlich kommt auch eine Abschiebung in einen anderen Staat in Betracht, wenn der/die Ausländer/in in diesen Staat einreisen darf oder der Staat zu der Rücknahme verpflichtet ist.¹⁴ Wurde ein Asylantrag auf diese Weise abgelehnt, kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen¹⁵ Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, die aufschiebende Wirkung entfaltet.¹⁶

¹² § 58 Abs. 2 AufenthG.

¹³ § 34 AsylG iVm § 59 AufenthG.

¹⁴ § 34 AsylG iVm § 59 Abs. 2, 3 AufenthG.

¹⁵ § 74 Abs. 1 S. 1 AsylG.

¹⁶ § 74 Abs. 1 S. 1 iVm § 38 Abs. 1 AsylG.

Wird die Klage fristgerecht erhoben, ist die betroffene Person während des Klageverfahrens vor einer Abschiebung geschützt und kann nicht abgeschoben werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann ein (nur extrem selten erfolgreicher) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Auch bis zur Entscheidung

über diesen Antrag bleibt der/die Betroffene gestattet und somit vor einer Abschiebung asylrechtlich geschützt. **Erst mit Eintritt der Rechtskraft lebt die Frist zur freiwilligen Ausreise wieder auf und der/die Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig.** Liegen keine Duldungsgründe vor, droht die Abschiebung.

Beispiel:

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
- 2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

1.3.2. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Insbesondere bei der Betreuung von jungen Volljährigen aus Ländern, die auf der Liste der sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ stehen, begegnet Unterstützer/innen von (ehemals) umF auch die deutlich schärfere Ablehnungsform „offensichtlich unbegründet“. Asylanträge von umF, die nicht aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen, dürfen nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden.¹⁷ Diese unterscheidet

sich von der einfachen Ablehnung insbesondere dadurch, dass eine **Klage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung** hat und daher zusätzlich zur Klage ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (häufig als Eilantrag bezeichnet) nötig ist. **Wird dieser Eilantrag abgelehnt, besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht.** Auch hier gilt dann: Liegen keine Duldungsgründe vor, droht die Abschiebung.

¹⁷ Artikel 25 Abs. 6 lit. a i.V.m. Art. 31 Abs. 8 RL 2013/32/EU.

- ➔ 1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- ➔ 2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- ➔ 3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
- ➔ 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

1.4. Ablehnung des Asylantrages als unzulässig (Dublin-/Anerkanntenfälle)

Von großer praktischer Bedeutung ist auch die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die Zuständigkeit eines anderen Staates und damit die **Unzulässigkeit** des Asylantrages in Deutschland droht. Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF in der Regel zunächst, ob Deutschland für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Stellt die Behörde dabei fest, dass bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island ein Asylantrag gestellt wurde (und über diesen vielleicht sogar bereits entschieden wurde), wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt. Das BAMF prüft dann nur noch, ob die Voraussetzungen für den Erlass von nationalen Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, be-

sonders genau zu prüfen, welche Fallkonstellation bei dem oder der betreuten Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen vorliegt. Nachstehend die derzeit am häufigsten vorkommenden Sachverhalte:

1.4.1. Asylantrag in anderem Staat nicht entschieden

Hat eine Person als Minderjährige/r (über ihre/n/seine/n Vormund/in) einen Asylantrag in Deutschland gestellt und liegt aus einem anderen Dublin-Staat lediglich eine Registrierung (ohne Asylantrag) oder die Information vor, dass über den dort gestellten Asylantrag noch nicht entschieden wurde, droht nach derzeitiger Rechtslage keine Abschiebung in den anderen Dublin-Staat. Dies folgt aus einer Entscheidung des Euro-

Asylantrag



(© BAfF e.V.)

Auch bei umF und jungen Volljährigen werden häufig die Asylanträge abgelehnt – sie benötigen bei den Klagen dringend rechtliche Unterstützung.

päischen Gerichtshofs (EuGH) vom 06.06.2013¹⁸ und der sich anschließend hierzu etablierten Rechtspraxis. Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gelten demnach wichtige Ausnahmen bezüglich des Dublin-Regimes. Für diese Personengruppe soll – anders als für Erwachsene – gerade nicht ausschlaggebend sein, wo sie ihren ersten Asylantrag gestellt haben oder über die europäische Außengrenze auf europäischem Boden gelangt sind, sondern in allererster Linie die Anwesenheit von Familienangehörigen in einem anderen Dublin-Staat.¹⁹ Sind keine Familienangehörigen in einem Dublin-Staat, so ist die letztmalige Asyl-

antragstellung maßgeblich.²⁰ Wenn also ein/e unbegleitete/r minderjährige/r Asylsuchende/r in Deutschland vor dem 18. Geburtstag einen Asylantrag stellt, dann darf keine Überstellung in einen anderen Staat nach der Dublin-III-VO erfolgen. Ergeht in dieser Fallkonstellation dennoch ein Unzulässigkeitsbescheid mit einer Abschiebungsanordnung, sollte dringend im Rechtsmittelwege hiergegen vorgegangen werden, um den Behördenfehler zu beseitigen. Schnelles Handeln ist dabei geboten – zusätzlich zur Klage ist nämlich ein Eilantrag erforderlich, für den nur eine Woche nach Zustellung des Bescheides Zeit bleibt.²¹

18 EuGH, 06.06.2013 – C-648/11.

19 Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO. Zu der Familienzusammenführung nach Dublin finden Sie hier: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf Informationen zu Verfahren und Voraussetzungen.

20 Art. 8 Abs. 3 Dublin III-VO.

21 § 34a Abs. 2 AsylG.

1.4.2. Asylantrag in anderem Staat abgelehnt

Eine besonders schwierige Fallkonstellation liegt vor, wenn der Schutzantrag einer Person, die minderjährig einen (weiteren) Asylantrag in Deutschland gestellt hat, in einem anderen Dublin-Staat bereits abgelehnt wurde. Mit Teilen der Rechtsprechung²² wird davon ausgegangen, dass auch in diesen Fällen das oben zitierte EuGH-Urteil vom 06.06.2013 volle Wirkung entfaltet, der letztmalige Asylantrag also ausschlaggebend für Zuständigkeit der Durchführung des Asylverfahrens ist (s. unter 1.4.1.). Teilweise wird jedoch argumentiert, der Antrag sei in dieser Konstellation als unzulässig abzulehnen, weil die Zuständigkeit des Erstantragsstaates angenommen werden müsse – die oben dargestellte Rechtsprechung des EuGHs wird hier also nicht für anwendbar gehalten, da es sich um einen sog. Zweitenantrag handle. Wird dieser als Zweitantrag gewertete Asylantrag negativ beschieden, etwa, weil keine neuen Beweismittel vorgelegt wurden oder sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich nicht zugunsten des Betroffenen geändert hat, kann die Abschiebung **in den Herkunftsstaat** angeordnet werden. In dem Fall kann mit der oben zitierten Rechtsprechung des EuGH nicht mehr unmittelbar argumentiert werden, weil sich der Betroffene nicht mehr im Dublin-Verfahren befindet.

Im Fazit gilt für alle Konstellationen: Kommt es nach der Ablehnung eines Asylantrages in einem anderen Dublin-Staat zu einem Unzulässigkeitsbescheid in Deutschland, sollte umgehend rechtlicher Rat eingeholt werden, da auch hier schnelles Handeln geboten ist und die Ablehnung im anderen Dublin-Staat zudem nicht selten in Kombination mit einer fehlerhaften Altersfestsetzung auftritt.

1.4.3. Schutzstatus in anderem Staat zuerkannt

Problematisch sind außerdem Fälle, in denen bereits über den Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union positiv entschieden wurde. Hat ein anderer Dublin-Staat dem/der Betroffenen den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutzstatus zuerkannt, wird das BAMF den Asylantrag als unzulässig ablehnen und nur prüfen, ob Abschiebungsverbote vorliegen. Die aus der Rechtsprechung des EuGHs folgenden Privilegien für Minderjährige (s.o.) gelten dann gerade nicht mehr, weil die Dublin-VO schlicht nicht mehr anwendbar ist. **Minderjährige teilen in dieser Fallkonstellation vielmehr das Schicksal von Erwachsenen und müssen versuchen, auf gerichtlichem Wege gegen den Unzulässigkeitsbescheid anzukämpfen**, um zu vermeiden, vollziehbar ausreisepflichtig zu werden. Die konkrete Rechtsschutzform

22 OVG Saarlouis 9.12.2014 – 2 A 313/13, JAmt 2015, S. 154.

hängt dabei maßgeblich davon ab, für welche Bescheidform sich die Behörde entscheidet.²³

1.4.4. Exkurs: Unzulässigkeitsentscheidungen bei Familien mit Kleinkindern bekommen

Das BAMF hat bereits **vor dem Erlass** der Abschiebungsanordnung bei der Überstellung von **Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern** bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um

erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für die in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen, wenn es belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Asylsuchender gibt.²⁴

Maßgeblich ist hierbei eine konkrete und individuelle Zusage. Eine bloße Bestätigung der Behörde eines Mitgliedstaats, dass die betroffene Familie nach der Überstellung in ein bestimmtes Projekt übernommen werde, stellt keine ausreichende **Garantieerklärung** dar.²⁵

Übersicht Rechtsmittel:

1.2 Ablehnung als „einfach unbegründet“: Klagefrist 2 Wochen

1.3 Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Klagefrist und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche

1.4 Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“
(Dublin-/Anerkanntenfälle)

1.4.1 Asylantrag in anderem Staat nicht entschieden:
Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche

1.4.2 Asylantrag in anderem Staat abgelehnt:
Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO: 1 Woche

1.4.3 Schutzstatus in anderem Staat zuerkannt:
Klage und Eilantrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO²⁶: 1 Woche

²³ Da das BAMF in dieser Konstellation z.T. von der gesetzlichen Regelung abweicht, sollte entweder sofort anwaltlicher Rat eingeholt werden oder der/die nicht anwaltlich vertretene Minderjährige sollte sich an die Vorgaben der Rechtsbehelfsbelehrung halten.

²⁴ EGMR, Urteil vom 04.11.2014, Nr. 29217/12 (Tarakhel).

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 17.04.2015, 2 BvR 602/15.

²⁶ Beachte Fußnote 23.

1.5. Verzicht auf die Einleitung eines Asylverfahrens

Die vollziehbare Ausreisepflicht kann schließlich auch dann eintreten, wenn der/die Vormund/in sich gegen die Einleitung eines Asylverfahrens entschieden hat, stattdessen einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis²⁷ gestellt hat und dieser Antrag abgelehnt wurde. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Auf-

enthaltserlaubnis abgelehnt und die Abschiebung angedroht, beträgt die Klagefrist einen Monat.²⁸ Die Klage und ein eventuell erforderlicher Widerspruch entfalten in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung²⁹, sodass zusätzlich ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen ist.

1.6. Welche Duldungsgründe können der Abschiebung entgegenstehen?

Bevor die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person tatsächlich – und rechtmäßig – durchgeführt werden kann, muss geprüft werden, ob die Vollzugsmaßnahme hindernde Gründe, d.h. **Duldungsgründe**, vorliegen. Dabei unterscheiden sich die möglichen Duldungsgründe in Verfahren mit Beteiligung von umF zunächst nicht von denen in Verfahren mit Beteiligung von Erwachsenen. Der Abschiebung können somit rechtliche, tatsächliche und/oder dringende persönliche bzw. humanitäre Duldungsgründe entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind in der Regel die Duldung wegen Reiseunfähigkeit, wegen fehlender Heimreisedokumente, weil eine Ausbildung begonnen wurde und – insbesondere bei umF – aus Gründen des Minderjährigenschutzes.

1.6.1. Reiseunfähigkeit

Der Abschiebung kann die **Reiseunfähigkeit** des/der Minderjährigen oder jungen Volljährigen entgegenstehen.

Das Vorliegen der Reiseunfähigkeit muss die mit der Abschiebung befasste Behörde allerdings nicht von sich aus prüfen. Vielmehr vermutet das Gesetz grundsätzlich erst einmal, dass die vollziehbar ausreisepflichtige Person gesund genug ist, um die Abschiebung durchzustehen.³⁰ Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, indem die Person eine sog. qualifizierte ärztliche Bescheinigung bei der mit der Abschiebung befassten Behörde einreicht.

²⁷ Bspw. § 25 Abs. 3 AufenthG.

²⁸ § 74 VwGO.

²⁹ § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

³⁰ § 60 a Abs. 2 c AufenthG.

Die Anforderungen an diese sog. qualifizierte ärztliche Bescheinigung sind jedoch hoch. Damit eine ärztliche Bescheinigung zu einer „qualifizierten“ Bescheinigung wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist;
- die Methode der Tatsachenerhebung;
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose);
- den Schweregrad der Erkrankung;
- Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtliche ergeben.

Die Bescheinigung muss von einem Arzt oder eine Ärztin ausgestellt werden.³¹ In der Praxis gestaltet es sich in vielen Teilen Deutschlands sehr schwer, eine solche Bescheinigung zu erhalten, da die Anforderungen sehr hoch sind und oft monatelang auf einen Termin bei einer Ärztin oder einem Arzt gewartet werden muss. Sollte die Person es trotzdem geschafft haben, eine entsprechende qualifizierte ärztliche Bescheinigung zu erhalten, muss diese „unverzüg-

lich“ bei den Behörden vorgelegt werden.³² Unter „unverzüglich“ wird ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen verstanden.³³

Wenn die Bescheinigung erst zwei Wochen nach ihrer Ausstellung vorgelegt wird, geht die Ausländerbehörde in der Regel davon aus, dass die Bescheinigung nicht mehr „unverzüglich“ vorgelegt wurde. Das Gesetz sieht dann vor, dass diese Bescheinigung nicht berücksichtigt werden darf. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde ohne Berücksichtigung der ärztlichen Bescheinigung weiter davon ausgeht, dass die Person reisefähig ist und abgeschoben werden kann.

Wenn die qualifizierte ärztliche Bescheinigung rechtzeitig vorgelegt wurde, kann die Ausländerbehörde eine ärztliche Untersuchung durch einen Amtsarzt/eine Amtsärztin anordnen. Dieser Termin sollte unbedingt in Begleitung einer Bezugsperson wahrgenommen werden. Der Amtsarzt/die Amtsärztin sind jedoch nicht verpflichtet, die Anwesenheit der Bezugsperson bei der Untersuchung zu gestatten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Untersuchungsergebnis dadurch be-

31 Eine Bescheinigung beispielsweise von Psychologischen Psychotherapeuten / -therapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / -therapeuten sind nicht ausreichend (Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60 a AufenthG, S. 15, https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ob_2012/BMI_Entwurf_Allgemeine-Anwendungshinweise_-60aAufenthG_20170424.pdf) [letzter Abruf: 21.12.2018].

32 § 60a Abs. 2d S. 1 AufenthG.

33 A.a.O. Fn. 31.



Die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung sind hoch und sie muss den Behörden unverzüglich vorgelegt werden.

einträchtigt werden könnte.³⁴ Wenn der Termin ohne Entschuldigung nicht wahrgenommen wird, ist die Ausländerbehörde berechtigt, die vorgetragenen Erkrankung nicht zu berücksichtigen.³⁵

Wird die ärztliche Bescheinigung erst eingereicht, wenn die Abschiebung akut droht, sollte zusätzlich ein Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden, um zu verhindern, dass die Abschiebung erfolgt, ohne dass die Bescheinigung durch die Ausländerbehörde berück-

sichtigt wurde. Die mit der Abschiebung befasste Behörde sollte unbedingt über den gestellten Eilantrag informiert werden. Zusätzlich sollte das Gericht dazu angehalten werden, der Behörde mitzuteilen, dass es von einem „Stillhalten“ der Behörde bis zur Entscheidung über den Eilantrag ausgeht.³⁶

34 Vgl. hierzu RA Joachim Francke, Ist die Anwesenheit von Begleitpersonen bei medizinischen Begutachtungen zuzulassen? 28.01.2013, http://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/c/2013/C1-2013_Anwesenheit_Begleitpersonen_bei_Begutachtung.pdf [letzter Abruf: 21.12.2018]

35 § 60 a Abs. 2 d S. 3 AufenthG.

36 Die Vorkommnisse der vergangenen Monate haben in diesem Zusammenhang zu einem massiven Vertrauensverlust gegenüber den Behörden geführt, da – jedenfalls nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen – Hinweise dazu vorliegen, dass in Einzelfällen Abschiebungen trotz noch laufender Gerichtsverfahren vorangetrieben wurden.

1.6.2. Fehlende Dokumente

Soweit der/die Jugendliche bzw. junge Volljährige nicht abgeschoben wird, weil seine oder ihre Identität nicht abschließend geklärt und daher auch nicht das Rücknahmeversprechen des vermeintlichen Aufnahmestaates eingeholt werden kann, stellt auch dies einen Duldungsgrund dar. Die Praxis zeigt jedoch, dass es sich hierbei um den unsichersten und vermutlich auch unangenehmsten Duldungsgrund handelt, weil er jederzeit wegfallen kann und die Ausländerbehörden starken Druck hinsichtlich der Mitwirkungspflichten ausüben.³⁷

1.6.3. Ausbildung

Von enorm großer praktischer Bedeutung ist der Duldungsgrund der qualifizierten Berufsausbildung in § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG. Der Gesetzgeber hat hiermit auf den großen Wunsch der deutschen Wirtschaft nach Arbeitskräften reagiert und einen Anspruch auf die Erteilung der sogenannten Ausbildungsduldung formuliert. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass einige Ausländerbehörden – insbesondere in Bayern – den Sinn und großen Nutzen dieser Regelung auch weiter-

hin nicht erkannt haben und diese restriktiv anwenden. Bezüglich der Einzelheiten und der bestehenden Anwendungsprobleme bei der Ausbildungsduldung wird auf die zahlreichen Ratgeber und Arbeitshilfen verwiesen, die inzwischen erhältlich sind.³⁸

1.6.4. Besonderer Minderjährigenschutz

Einen besonderen Duldungsgrund für unbegleitete Minderjährige enthält schließlich **§ 58 Abs. 1 a AufenthG**.³⁹ Diese Vorschrift verlangt, dass der/die Minderjährige im Zielland einer geeigneten Einrichtung oder einer sorgeberechtigten Person übergeben werden kann.

Die Anforderungen an diesen Nachweis sind aus Gründen des Minderjährigenschutzes extrem hoch. In der Praxis können sie kaum erfüllt werden:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁰ reicht dabei nämlich nicht die abstrakte Möglichkeit aus, der/die Minderjährige werde an Verwandte übergeben. Vielmehr müssen „die Ausländerbehörden – und ggf. die Verwaltungs-

37 Zu den Mitwirkungspflichten Themenschwerpunkt im Asylmagazin 1 – 2/2018, S. 7–28, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2018/AM18-1-2_thema_mitwirkungspflichten.pdf [letzter Abruf: 21.12.2018].

38 Siehe z.B. https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsduldung.pdf m.w.N. [letzter Abruf: 21.12.2018].

39 § 58 Abs. 1 a AufenthG setzt Art. 10 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) um.

40 BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - BVerwG 10 C 13.12.

gerichte – in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird (konkrete Möglichkeit der Übergabe).“⁴¹ Diese **konkrete Möglichkeit der Übergabe** an die in der Norm genannten Stellen oder Personen muss zur Überzeugung der Ausländerbehörde sowie – im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln – der Verwaltungsgerichte feststehen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in einer aktuellen Entscheidung⁴² die Voraussetzungen weiter konkretisiert. Danach folgt u.a. auch aus der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), dass auch die **konkrete Eignung der Aufnahmeeinrichtung** in diesem Kontext ausschlaggebend ist. Hierzu hat sich die Ausländerbehörde nicht nur über die grundsätzlichen Strukturen vor Ort zu informieren, sondern ganz konkret über das Bestehen und **zur Verfügungstehen eines Platzes** in einer für die/den jeweilige/n Minderjährige/n geeigneten Einrichtung. Die Bereitschaft der Behörden im Zielland, etwa aufgrund von Abkommen oder aufgrund von Zusagen im Einzelfall, den abgeschobenen Min-

derjährigen aufzunehmen, sind in diesem Kontext irrelevant und entbinden die Ausländerbehörde nicht von ihrer Nachweispflicht, die sich allein nach den oben dargestellten Grundsätzen richtet.

Der Minderjährigenschutz, der in dieser Regelung Ausdruck findet, verpflichtet außerdem die Ausländerbehörde, den/die Vormund/in bzw. rechtliche Vertretung des/der Minderjährigen **über den Ausgang der Ermittlung in Kenntnis** zu setzen und zwar so, dass diese/r die Möglichkeit hat, das Ergebnis der Ausländerbehörde (gerichtlich) überprüfen zu lassen. Entgegen der Auffassung vieler Ausländerbehörden ist dies auch nicht entbehrlich geworden, weil Abschiebungen seit Oktober⁴³ nicht mehr angekündigt werden dürfen.⁴⁴ Die hier beschriebene Mitteilungspflicht der Ausländerbehörden gegenüber der rechtlichen Vertretung des Minderjährigen knüpft nämlich an die Vergewisserungspflicht der Ausländerbehörde sowie der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Grundgesetz (GG) an.⁴⁵ Unangekündigte Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen sind deshalb von vorneherein unzulässig.

41 BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - BVerwG 10 C 13.12.

42 VGH Mannheim 22.5.2017 – 11 S 322/17, JAmt 2017, S. 460.

43 BGBl. I 2015, S. 1722.

44 § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG.

45 BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – 10 C 13.12; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.05.2017-11 S 322/17.

1.7. Verhältnismäßigkeit

Da die Abschiebung eine Zwangsmaßnahme darstellt, kann diese nur unter Wahrung der **Verhältnismäßigkeit** erfolgen. Möchte sich der/die Betroffene gegen eine Abschiebung wehren bzw. die Art und Weise der Durchführung gerichtlich überprüfen lassen, so ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen. Denn die Behörde hat bei Ergreifung staatlicher Zwangsmaßnahmen besonders sensibel zu prüfen, wie sie ihr Ziel erreicht, ohne übermäßig in die Rechte der betroffenen Person einzugreifen.

Eine konsequente Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führt z. B. dazu, dass sich Abschiebungen aus Schulen bspw. immer verbieten, insbesondere wenn damit einher geht, dass Schüler/innen aus dem Unterricht geholt, vor allen anderen bloßgestellt werden und damit Unruhe in die Klasse oder die Einrichtung getragen wird.⁴⁶ Die Polizei hat hier zu berücksichtigen, dass es keine sachliche Notwendigkeit gibt, die Abschiebung gerade von der Schule (oder vom Kindergarten) aus vorzunehmen und auf diese Weise den staatlichen Bildungsauftrag zu stören.⁴⁷ Auch die Anwendung von Gewalt – vor allem gegenüber jungen Menschen – ist kaum mit dem Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen.

In Fällen, in denen (begleitete) Minderjährige abgeschoben werden sollen, die zur Schule gehen, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Recht das Schuljahr zu beenden ein dringender persönlicher Grund im Rahmen der Ermessensduldung⁴⁸ darstellt und sich gemeinsam mit dem vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohl – auch von der Ausländerbehörde – zu einem Anspruch verdichten kann.⁴⁹ Zu den Besonderheiten, die gelten, wenn junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen leben, s. unter Ziff. 2.2. ff.

46 RA Hubert Heinhold, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern, Abschiebung aus Schulen und Betrieben, Juni 2017, S. 5. https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW_Leitfaden_Abschiebung_Schule_Bayern_Heinhold_Juni_2017.pdf [letzter Abruf: 21.12.2018].

47 A.a.o. Fn. 45.

48 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage, § 60a Rn. 36.

49 Art. 3 Abs. 1 UN-KRK.



Eine konsequente Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führt z. B. dazu, dass sich Abschiebungen aus Schulen immer verbieten.

1.8. Wird die Abschiebung angekündigt?

Grundsätzlich **darf** nach Ablauf der o.g. Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung **nicht angekündigt** werden.⁵⁰ Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Person ein Jahr oder länger geduldet wurde und die Duldung widerrufen wird, weil der Duldungsgrund entfallen ist.⁵¹ Endet die Duldung durch Ablauf der Gültigkeitsdauer oder erlischt sie durch Eintreten einer auflösenden Bedingung, dann bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.⁵²

Bei **unbegleiteten Minderjährigen** hingegen gilt, dass eine bevorstehende Abschiebung bzw. das Ergebnis der Ermittlung, ob eine Abschiebung in Einklang mit § 58 Abs. 1a AufenthG durchgeführt werden kann, dem/der Vormund/in immer rechtzeitig mitgeteilt werden muss. Diese/r muss die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Ausländerbehörde gerichtlich überprüfen zu lassen und sich hiergegen zu wehren (s. unter Ziff. 1.6.4).⁵³

50 § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG. Dies gilt aber nur für die Mitteilung des Abschiebungstermins selbst, nicht aber für die Mitteilung darüber, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung schon erfüllt sind.

51 § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG.

52 Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage, 2016, § 60a, Rn. 42. Da die Ausländerbehörde in einem solchen Fall unter Umständen ein Festnahmerecht gem. § 62 Abs. 5 AufenthG zusteht, bietet es sich an, deutlich vor Ablauf der Duldung bei der Ausländerbehörde vorzusprechen.

53 § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG.

1.9. Zwischenfazit

Wie dargestellt, ist eine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen nur in wenigen Ausnahmefällen rechtmäßig.

Grundsätzlich sollte bei einer negativen Entscheidung im Asylverfahren dringend die Einlegung von Rechtsmitteln durch eine/n auf das Asylrecht spezialisierte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt geprüft werden. Scheitert der Versuch der Aufenthaltssicherung auf asylrechtlichem Wege endgültig (also auch vor Gericht), muss die Ausländerbehörde die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 a AufenthG und das Vorliegen weiterer Duldungsgründe prüfen. Hierbei sollten sich die Betroffenen nicht auf den Amtsermittlungsgrundsatz der Ausländerbehörden verlassen, sondern stattdessen proaktiv auf bestehende Duldungsgründe hinweisen. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf das Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen, da diesbezüglich – wie oben gezeigt – der Amtsermittlungsgrundsatz durch den Gesetzgeber zu Lasten der Betroffenen eingeschränkt wurde.

Die Betroffenen und ihre Betreuer/innen sollten während des gesamten Verfahrens zudem stets überprüfen, ob die Aufenthaltssicherung über Bleiberechtsregelungen (§ 25a AufenthG), humanitäre Regelungen (z. B. § 25 Abs. 5 AufenthG), Petitions- bzw.

Härtefallverfahren oder im Wege eines Asylfolgeantrages erfolgen kann.

Gerade bei Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten sollte in diesem Kontext auch immer an die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 3 AufenthG wegen des Bestehens von Abschiebeverboten etwa wegen katastrophaler Versorgungslage im Zielstaat bei umF⁵⁴ oder gesundheitlichen Gründe gedacht werden.⁵⁵

Gelingt die Aufenthaltssicherung auf keinem der genannten Wege und steht die Abschiebung tatsächlich unmittelbar bevor, kann noch versucht werden, diese mittels gerichtlicher Eilentscheidung zu verhindern (dazu s. unter Ziff. 2.).

⁵⁴ BVerwG v. 13.06.2013 -- 10 C 13.12.

⁵⁵ § 60 Abs. 5, 7 AufenthG.

2. Drohende Abschiebung – was tun?

Im Idealfall gelingt die Aufenthaltssicherung auf einem der oben genannten Wege.

Was ist jedoch, wenn die Person beispielsweise im Rahmen der Verlängerung einer Duldung festgenommen wird? Verwiesen sei beispielsweise auf dem im Vorwort genannten Fall: Hier wurde eine unbegleiteter Min-

derjähriger bei der Ausländerbehörde festgenommen und im direkten Anschluss abgeschoben, obwohl dem Vormund zuvor mehrfach mündlich mitgeteilt wurde, dass bei der Vorsprache keine Festnahme erfolgen würde und sowohl mit der Ausländerbehörde als auch dem zuständigen Sozialamt die freiwillige Ausreise besprochen worden war.

2.1. Einstweiliger Rechtsschutz

In einem solchen Fall sollte sofort – wenn möglich – die zuständige Rechtsanwältin oder der zuständige Rechtsanwalt informiert werden. Ist ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin noch nicht mandatiert und muss es schnell gehen, sollte ein Eilantrag gem. § 123 VwGO auf vorläufige Aussetzung der Abschiebung an das zuständige Verwaltungsgericht gefaxt werden. Der Antrag ist bei Minderjährigen durch den/die Vormund/in zu stellen. In dem Antrag muss so genau wie möglich dargelegt werden, weshalb eine Abschiebung rechtswidrig sein könnte. Liegen zum Beispiel neue ärztliche Bescheinigungen vor, sind diese ebenfalls zu übersenden. Die Ausländerbehörde und auch die Bundespolizei sollten umgehend über den Eilantrag informiert werden.⁵⁶

Im Falle der Volljährigkeit gestaltet sich dies schwieriger.

Ist die aufenthaltsrechtliche Situation der/des jungen Volljährigen unsicher, ist es daher dringend ratsam, frühzeitig Kontakt zu einer/einem auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aufzunehmen. Sollte noch kein Anwalt / keine Anwältin mandatiert sein, sollte eine Vollmacht des/der jungen Volljährigen vorgehalten werden, um kurzfristig Rechtsbeistand beauftragen zu können.

Falls dies nicht möglich sein sollte, gestaltet sich die Situation schwierig, da junge Volljährige Eilanträge an das Verwaltungsgericht eigenhändig unterzeichnen müssen.⁵⁷ Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Vor-

⁵⁶ Vergleiche hierzu ausführlich: Berliner Flüchtlingsrat, Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften, Dezember 2017, https://www.wir-treten-ein.de/wp-content/uploads/2015/01/15_01_21_BHP_PA_Ratgeber_A6.pdf [letzter Abruf: 21.12.2018].

⁵⁷ § 67 Abs. 1 VwGO.



Ist die aufenthaltsrechtliche Situation der/des jungen Volljährigen unsicher, ist es dringend ratsam, frühzeitig Kontakt zu einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aufzunehmen.

mundschaft über das 18. Lebensjahr hinaus besteht. Denn im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ist die Vollendung des 18. Lebensjahres maßgeblich für die Begründung der Verfahrensfähigkeit und nicht – wie im Vormundschaftsrecht – das Heimatrecht.⁵⁸

Ist der Rechtsbeistand / die Rechtsbeiständin nicht erreichbar, beste-

hen aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Abschiebung, sollten zumindest Freund/innen oder Betreuer/innen mit schriftlicher (!) Vollmacht der betroffenen Person einen formlosen Antrag an das Verwaltungsgericht richten, die Abschiebung einstweilen zu untersagen.⁵⁹ Damit ist zumindest eine Überprüfung der Aktenlage sichergestellt.⁶⁰

2.2. Anwesenheitsrecht – gibt es „vormundfreie“ Räume?

Immer wieder treten Fragen im Hinblick darauf auf, in welchen Situationen der/die Minderjährige oder der/die junge Volljährige sich eines Bei-

stands gegenüber den Behörden – in diesem Fall in der Regel gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Polizei – bedienen können.

⁵⁸ § 80 AufenthG; § 12 AsylG.

⁵⁹ A.a.o. Fn. 45.

⁶⁰ Vgl. ebd.

Besonders häufig gelangt die Frage zu uns, ob Jugendliche Termine bei der Ausländerbehörde alleine wahrnehmen können. Mitunter wird dies von der Ausländerbehörde auch so vorgegeben. Vormünder/Vormundinnen und Betreuende kommen dem dann – trotz Unbehagen – oftmals nach. Vielfach geschieht dies wegen mangelnder Kenntnis der eigenen Rechte. So auch in dem oben beschriebenen Fall.

Kommt es daher zu einer Situation, in der der/die Vormund/in oder die betreuende Person von den Behörden an der Teilnahme an Gesprächen gehindert werden, ist es zentral, die entsprechenden Anwesenheitsrechte zu kennen und durchzusetzen.

Grundsätzlich gilt, dass weder die Polizei noch die Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde den/die Vormund/in davon abhalten dürfen, bei jedweden Terminen anwesend zu sein und die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen. Bei Minderjährigen besteht die Pflicht, die gesetzliche Vertretung hinzuzuziehen, um

rechtmäßig handeln zu können und um das Gebot des effektiven Rechtsschutzes zu wahren.⁶¹ Ohne Vormund/in könnten Minderjährige das Verwaltungshandeln nicht überprüfen, wozu sie jedoch grundgesetzlich berechtigt sind.⁶² Zudem hat ein/e Vormund/in die tatsächliche Sorge für den/die Minderjährige/n inne. Soweit die Betreuenden des Heims / der Jugendhilfeeinrichtung eine Sorgerechtsvollmacht des/der Vormund/in bezüglich der Vertretung im ausländerrechtlichen Verfahren haben, gilt dies gleichermaßen für sie. Eine Sorgerechtsvollmacht kann formlos erteilt werden.⁶³

Für **junge Volljährige** gilt – wie für jede andere Person, die sich in einem Verwaltungsverfahren befindet – dass ein Beistand / eine Beiständin zur Unterstützung hinzugezogen werden kann.⁶⁴ Beistände müssen keine Jurist/innen sein, sondern können jede von den jungen Volljährigen gewählte Person sein, solange diese Person nicht von der Behörde zurückgewiesen wird.⁶⁵ Grundsätzlich haben Beistände das Recht, an Bespre-

61 § 80 AufenthG i.V.m. § 1793 BGB.

62 Art. 19 Abs. 4 GG.

63 Hoffman, Sorgerechtsvollmachten, Themengutachten TG-1035, abrufbar über <http://kijup-online.de>.

64 § 14 VwVfG findet im verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Verfahren – spricht der Abschiebung – Anwendung, da es sich auch hierbei um eine Verwaltungstätigkeit iSv § 1 Abs. 1 VwVfG.

65 § 14 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Eine Zurückweisung kann nur in sehr engem Rahmen geschehen, z.B. bei mangelnder Eignung. Diese liegt vor, wenn der Beistand nicht die Fähigkeit hat, den für das Verfahren maßgeblichen Sachverhalt und die rechtliche Bedeutung sachdienlicher Erklärungen, Anträge usw. zum Verfahren zu erfassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 14, Rn. 38).

chungen und Verhandlungen mit den Behörden teilzunehmen.⁶⁶ Sollten Beistände von den Behörden ohne Angabe von Gründen an der Teilnahme an einer Besprechung gehindert werden, so muss dies unbedingt dokumentiert werden.

Das gilt auch uneingeschränkt für die Anhörung im Asylverfahren, was gerade für junge Volljährige, die keine/n Vormund/in mehr haben, besonders bedeutsam ist.⁶⁷

Aber nicht nur die Kenntnis der eigenen Rechte erscheint hier zentral, um die jungen Menschen gut zu unterstützen. Mindestens ebenso wichtig ist es, sich über die eigene Rolle als Vormund/in Klarheit zu verschaffen und zu vergegenwärtigen, dass die Interessen, denen der/die Vormund/in – gleich welche Form der Vormundschaft geführt wird – in erster Linie verpflichtet ist, diejenigen des jungen Menschen sind. Am Kindeswohl und an den Interessen des betroffenen jungen Menschen muss sich das Handeln der Vormundin / des Vormunds orientieren und messen lassen. Der/die Vormund/in ist dabei parteiliche Interessenvertretung des Kindes oder Jugendlichen – auch im Rahmen der Amtsvormundschaft.⁶⁸ Wie

diese Aufgabe im Spannungsfeld von Kindeswohl, Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie den dem konkreten Anstellungsverhältnis innewohnenden Sachzwängen gut bewältigt werden kann, ist eine der zentralen Herausforderungen für die Führung einer Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Fähigkeit zur fortwährenden selbstkritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen professionellen Selbstverständnis und der beruflichen Rolle sind dabei wesentlicher Bestandteil.⁶⁹ Hierzu gehört auch, dass – besonders vor dem Hintergrund sich ständig verändernder Rechtslagen – externe fachliche Beratung und Expertise hinzugezogen wird.

2.2.1. Jugendhilfeeinrichtung und Grundrechtsschutz nach Art. 13 GG?

Werden Verfahren zur Abschiebung eingeleitet, muss der/die Vormund/in darüber informiert werden, damit rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt werden können (s.u. Ziff. 1.6.4). Aus diesem Grund sollte die Situation, dass die Polizei zum Zweck der Abschiebung unangekündigt vor der Tür steht, nicht vorkommen. Dennoch

66 A.a.o. Fn. 63.

67 Flüchtlingsrat Niedersachsen 2016, Anhörung im Asylverfahren – Anwesenheit eines Beistands, https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2016/10/beistand-anh%C3%B6rung-161025-fr_2.pdf [letzter Abruf: 21.12.2018].

68 § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII.

69 Vgl. bspw. LVR Rheinland/Westfalen, Arbeits- und Orientierungshilfen Qualitätsstandards für Vormünder, https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/amtsvormundschaft/Qualitaetsstandards_fuer_Vormuender_20131201.pdf, S. 28. ff. [letzter Abruf: 21.12.2018].

erreichen uns immer wieder Fälle, in denen genau das passiert. Die Frage ist dann zunächst: **Muss ich als Betreuer/in die Polizei in das Haus lassen?**

Grundsätzlich gibt es keine polizei-freien Räume. Um aber einen privaten Raum rechtmäßig zu betreten und nach einer Person zu suchen, braucht die Polizei entweder das Einverständnis der Rechteinhaber/innen oder aber eine richterliche Anordnung.⁷⁰ Dies gilt auch für Einrichtungen der Jugendhilfe, da diese Räumlichkeiten der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind und gerade auch die einzelnen Zimmer Stätte des privaten Lebens der jungen Menschen sind. Der Schutz aus Art. 13 GG wegen der Unverletzlichkeit der Wohnung erfasst deshalb auch stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss ist zudem deshalb erforderlich, weil die Polizei, wenn sie zum Zweck einer Abschiebung eine Wohnung betreten möchte, diese in der Regel nicht nur betritt, sondern zusätzlich auch erst mal nach der Person suchen muss.⁷¹ Hierzu

braucht sie aber einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss.⁷² Dieser ist auch nicht wegen sog. „Gefahr in Verzug“⁷³ entbehrlich, denn die Abschiebung von Menschen bedarf immer einer ausführlichen Planung und Vorbereitung. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen bedarf es eines angemessenen Vorlaufs, der die Beteiligung von Minderjährigen und Vormund/in sicherstellt (s. unter Ziffer 1.6.4). Aus diesem Grund ist für die rechtmäßige Durchsuchung einer Jugendhilfeeinrichtung immer einer richterlichen Anordnung erforderlich. In dieser muss genau auch angegeben sein, welche Räume betreten werden dürfen.⁷⁴ Liegt diese nicht vor, darf die Polizei – gegen den Willen des privaten Betreibers – die Einrichtung nicht betreten und die Betreuer/innen oder die Jugendlichen selbst müssen die Polizei nicht reinlassen.

In manchen Bundesländern – wie z.B. Berlin – besteht allerdings schon keine gesetzliche Grundlage zum Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung für eine Wohnungsdurchsuchung zur Durchführung einer Ab-

70 Jarass, in: Jarass/Pieroth, 15. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 16 ff. VG Oldenburg, Urteil vom 06.06.2012, 11 A 3099/12; DIMR, Analyse: Hausordnung menschenrechtskonform gestalten, S. 15; s.a. a.a.o. Fn. 45, 55.

71 VG Berlin, Beschl. v. 16.02.2018, 19 M 62.18.

72 VG Berlin, Beschl. v. 16.2.2018 – 19 M 62.18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.2.2018 – OVG 6 L 14.18.

73 Art. 13 Abs. 2 GG.

74 Hierzu ausführlich: Prof. Dr. Herrmann, Vollstreckung oder Durchsuchung – vollzugsrechtliche Abgrenzungsfragen am Beispiel der Flüchtlingsabschiebung, ZAR, 5-6/2017, S. 201-207.



(CC0 Free-Photos / pixabay.de)

Um einen privaten Raum rechtmäßig zu betreten, braucht die Polizei entweder das Einverständnis der Rechteinhaber/innen oder aber eine richterliche Anordnung – das gilt auch für Einrichtungen der Jugendhilfe.

schiebung.⁷⁵ Diese ist aber gem. Art. 13 Abs. 2 GG ebenfalls erforderlich.⁷⁶

Vorsichtshalber sei ergänzt, dass auch in dem (unwahrscheinlichen) Fall, in dem der Einrichtungsbetreiber dem Betreten der Einrichtung durch die Polizei zustimmt, sich diese Zustimmung nur auf frei zugängliche allgemeine Räumlichkeiten bezieht.⁷⁷ Die Privatsphäre und Privatheit, die sich in den einzelnen Zimmern entfaltet, ist weiterhin durch Art. 13 GG geschützt.⁷⁸ Das bedeutet, dass auch

dann für das Betreten von einzelnen Zimmern ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss (und hierfür eine landesrechtliche Grundlage) vorliegen muss, wenn seitens der Einrichtung die Zustimmung zum Betreten vorliegt. Denn auch in dem Fall liegt eine Durchsuchung i.S.v. Art. 13 Abs. 2 GG vor.

⁷⁵ Berlin bspw. hat keine gesetzliche Grundlage – hingegen Baden-Württemberg bspw. § 6 LVwVG Baden-Württemberg. Vgl. Jesuiten-Flüchtlingsdienst 11/2018, Stellungnahme zu Betreten von Flüchtlingsunterkünften durch die Polizei bei Abschiebungen, <http://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/durchsuchung-stn-jrs.pdf> [letzter Abruf 21.12.2018]

⁷⁶ VG Berlin, Beschl. v. 16.2.2018 – 19 M 62.18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.2.2018 – OVG 6 L 14.18; KG Berlin, Beschl. v. 20.03.2018 – 1 W 51/18.

⁷⁷ DIMR, aaO (Fn. 69).

⁷⁸ BSG 24. Juli 2003 Az: B 3 P 4/02 R; BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83.

2.2.2. Verhältnismäßigkeit

Liegt eine richterliche Durchsuchungsanordnung vor, so kann die Polizei die Räumlichkeiten betreten, da sie eine Vollstreckungshandlung vornimmt.

Allerdings müssen die Vollstreckungshandlungen der Polizei – also das Eintreten, Durchsuchen und Mitnehmen der betroffenen Person – verhältnismäßig sein (wie schon unter Ziffer 1.7 dargelegt). Dies betrifft die Art und Weise und den Ort der Durchführung.⁷⁹

Das eingesetzte Mittel muss also das mildeste Mittel zur Erreichung der genannten Ziele sein und so gut wie möglich die Rechte der betroffenen Person wahren. Bei einer Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung heraus handelt es sich regelmäßig nicht um das mildeste Mittel.

Da bei Minderjährigen in der Regel gar nicht erst die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Abschiebung vorliegen sowie das Kindeswohl hier vorrangig zu berücksichtigen ist, verbieten sich Abschiebungsversuche in Bezug auf unbegleitete Minderjährige in den meisten Fällen von vorneherein. Auch bei jungen Volljährigen, die sich noch in stationärer Betreuung befinden, ist davon

auszugehen, dass mildere Mittel bestehen, insbesondere die Suche nach einvernehmlichen Lösungen (ggf. gemeinsam mit den Vormund/innen und Betreuer/innen). Gemeint ist ein frühzeitiger Austausch zwischen Ausländerbehörde und Vormund/in und/oder Betreuer/innen zur aufenthaltsrechtlichen Situation – immer unter Wahrung des Sozialdatenschutzes. Stehen tatsächlich überhaupt keine Mittel zur Verfügung, die den Betroffenen eine Perspektive in Deutschland geben können, dann kann bei jungen Volljährigen auch die Option der freiwilligen Rückreise unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Herkunftsland oder im Einzelfall auch eine Weiterwanderung in ein Drittland gemeinsam besprochen werden. Für eine Weiterwanderung in ein Drittland müssen entsprechende Bezüge zu diesem Land und mögliche notwendige rechtliche Voraussetzungen geprüft werden.

Bei einer freiwilligen Rückkehr ist zu beachten, dass Beratungen zur freiwilligen Rückkehr derzeit bei den Behörden „im Trend liegen“ und die betroffenen Personen daher von Seiten der ihnen nahestehenden Personen besser dahingehend unterstützt werden sollten, zunächst sämtliche Optionen der Aufenthaltssicherung genau und ausführlich zu prüfen (schon allein, da dieser Aspekt bei den staat-

⁷⁹ Vgl. hierzu z.B. KG Berlin, Beschl. v. 20.03.2018, a.a.O. (Fn. 75). Das Kammergericht ging davon aus, dass eine Durchsuchung in der Wohnung unverhältnismäßig ist, wenn der Betroffene regelmäßig bei der Ausländerbehörde vorspricht und auch dort verhaftet werden könnte. Dies ist gegenüber dem unangekündigten und gewaltsamen Eindringen in die Wohnung, die von mindestens drei weiteren unbeteiligten Personen bewohnt wird, das mildere Mittel.



(CC0 MabelAmber / pixabay.de)

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen wird in erheblicher Weise in die Rechte der dort lebenden unbeteiligten jungen Menschen eingegriffen – sie sind daher nicht zulässig.

lichen „Rückkehrberatungen“ regelmäßig zu kurz kommt).

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einer Jugendhilfeeinrichtung sind aber aus einem anderen Grund unzulässig: Es wird hierdurch automatisch in erheblicher Weise in die Rechte der dort lebenden unbeteiligten jungen Menschen eingegriffen. Ein solches Vorgehen steht dem Sinn und Zweck von Jugendhilfe diametral entgegen. Dieser besteht darin, für junge Menschen mit brüchigen und schwierigen Lebensgeschichten einen sicheren Ort zu bieten, um sie pädagogisch zu unterstützen und gemeinsam Perspektiven zu erarbeiten.⁸⁰ Ein gewaltsames Eindringen,

die möglicherweise Anwendung von körperlicher Gewalt sowie das überfallartige Eindringen mitten in der Nacht, wenn bspw. Betreuende nicht anwesend sind, wie es Berichten zufolge passiert, verbieten sich deshalb von vornherein. Die Gefahr auch andere junge Menschen durch Zwangsmaßnahmen zu (re)traumatisieren oder langjährige pädagogische Arbeit mit einem Schlag ad absurdum zu führen, verbietet grundsätzlich die Durchführung von Abschiebemaßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, da dies ein unverhältnismäßiges Vorgehen darstellt.

Einige Bundesländer, z.B. Berlin⁸¹, haben vor diesem Hintergrund auch

⁸⁰ § 1 SGB VIII.

⁸¹ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 27.11.2018, S. 387.

die Vereinbarung getroffen, dass Abschiebungen von jungen Menschen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich unzulässig sind. Dies gilt auch für junge Volljährige, soweit sie stationär in der Jugendhilfe untergebracht sind.

zu einer Abschiebung kommen, sollte unbedingt Kontakt zu dem/der Minderjährigen gehalten werden, auch wenn die Abschiebung vollzogen wird.

2.2.3. Fallkonstellation: Der/die Jugendliche wird trotzdem mitgenommen

Soll der/die Jugendliche auf die Polizeistation mitgenommen werden, so ist in jedem Fall der/die Vormund/in zu benachrichtigen. Ohne Vormund/in können Rechtshandlungen gegenüber den Minderjährigen nicht wirksam vorgenommen werden. Es ist zudem unerlässlich, in diesem Fall sofort den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin zu informieren – die Telefonnummer muss sowohl der/die Vormund/in als auch die Betreuenden zur Hand haben. Der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin prüft dann, ob ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden kann (vgl. 2.1). Kann der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin nicht erreicht werden, ist es dringend ratsam, Vordrucke für Vollmachten bereit zu halten, um einen gegen die Abschiebung gerichteten Eilantrag an das Verwaltungsgericht zu schicken oder in letzter Minute eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt beauftragen zu können.⁸² Sollte es trotzdem

82 Flüchtlingsrat Berlin, Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften, Dezember 2017, S. 9.

2.2.4. Praktische Tipps und Hinweise

Der Flüchtlingsrat Berlin, der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt zusammen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Sachsen-Anhalt, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Bayern und Pro Asyl ha-

ben Leitfäden herausgegeben, zu der Konstellation Abschiebung aus Sammelunterkünften, sowie aus Kita und Schule, auf die wir in diesem Zusammenhang verweisen möchten. Die Leitfäden enthalten wertvolle Tipps zur Vorbereitung auf eine konkrete Abschiebungssituation bzw. zu praktischen Handlungsoptionen:

- **Flüchtlingsrat Berlin, 12/2017** (http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/lepton/media/pdf/Sonstiges/flueRaBER_handreichung_Handlungsopt_i_Fall_v_Absch_a_Sammelunter_RZ.pdf)
- **GEW Landesverband Sachsen-Anhalt, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Leitfaden bei drohender Abschiebung eines Kindes oder Jugendlichen** (<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/03/pm-was-tun-bei-abschiebung/>)
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Bayern, 06/2017, Abschiebungen aus Schulen und Betrieben** (https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW_Leitfaden_Abschiebung_Schule_Bayern_Heinhold_Juni_2017.pdf)
- **Pro Asyl, Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen, Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit** (https://www.wir-treten-ein.de/wp-content/uploads/2015/01/15_01_21_BHP_PA_Ratgeber_A6.pdf)
- **Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten** (https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf)

In Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen zusätzlich folgende Tipps gegeben werden:

1. Es sollte geprüft werden, ob in dem jeweiligen Bundesland

eine Vereinbarung besteht, die Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen regelt wie bspw. in Berlin. Falls nicht, so könnte zusammen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger ein entspre-

chender Vorstoß auf Landesebene versucht werden. (Vgl. Ziff. 2.2.2)

2. Lassen Sie sich nicht von Polizei oder Mitarbeitenden der Ausländerbehörde verunsichern: Unbegleitete Minderjährige haben immer das Recht, dass ihr/ ihre Vormund/in anwesend ist. Diese/r muss immer die Möglichkeit haben, gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde vorzugehen. Rechtsakte, die nur gegenüber dem Minderjährigen bekannt gegeben werden, sind unwirksam. Auch als Betreuer/ in haben Sie das Recht den/ die Minderjährige zu behördlichen Terminen zu begleiten, insbesondere wenn Sie in dieser Angelegenheit eine Vollmacht des Vormunds haben. Auch junge Volljährige haben das Recht auf Begleitung zu Gesprächen bei der Ausländerbehörde, nämlich durch eine/n von ihnen gewählte/n Beistand/Beiständin (Vgl. Ziff. 2.2).
3. Die Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen ohne Kenntnis des/der Vormunds/ Vormundin kann nie rechtmäßig sein. Wenn Sie als Vormund/in Kenntnis davon erlangen, dass Abschiebemaßnahmen eingeleitet werden, wenden Sie sich an einen Anwalt/eine Anwältin, der/

die die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen wird oder an eine Fachberatungsstelle und legen Sie in Abstimmung mit dieser zeitnah Rechtsmittel dagegen ein. (Vgl. z.B. Ziff. 2.1)

4. Sollte die Polizei unangekündigt vor der Tür stehen:
 - a. *Verfügt die Polizei nicht über einen Durchsuchungsbeschluss und hat der Träger den Zutritt nicht erlaubt, kann der Zutritt verweigert werden. (Vgl. Ziff. 2.2.1)*
 - b. *Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass ein Durchsuchungsbeschluss zeitnah vorgelegt werden wird. Es sollte deshalb so schnell wie möglich ein/e Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin eingeschaltet werden, um die weiteren Schritte vorzubereiten. Insbesondere sollte überprüft werden, ob Landesrecht überhaupt eine rechtliche Grundlage hierfür vorhält.*
 - c. *Der Kontakt zu einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin sollte so früh wie möglich hergestellt werden. Welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Migrationsrecht spezialisiert sind, kann beispielsweise über den jeweiligen Flüchtlingsrat⁸³ erfragt werden oder es kann Kontakt zu Anwalt/innen der Rechtsbe-*

83 <http://www.fluechtlingsrat.de/>.

raterkonferenz⁸⁴ aufgenommen werden.

d. Wenn die Polizei über einen Durchsuchungsbeschluss verfügt, kann die Polizei die Einrichtung betreten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist allerdings zu wahren.

e. Es sollten umgehend Vormund/in sowie Anwalt / Anwältin benachrichtigt werden sowie am besten weitere Unterstützer/innen, wie evtl. die Heimleitung, Lehrer/in, Freund/innen etc., die ebenfalls rechtliche Unterstützung organisieren können. Es sollte darauf geachtet werden, dass keine doppelten Kommunikationsstrukturen geschaffen werden. Der Anwalt / die Anwältin sollte z. B. eine Ansprechperson haben, mit dem/der Kontakt gehalten und das Vorgehen besprochen wird.

f. Ist ein Gerichtsverfahren gegen einen abgelehnten Asylantrag oder einer abgelehnten Aufenthaltserlaubnis anhängig, so sollte die Polizeieinsatzleitung darüber informiert werden, am besten unter Angabe des Aktenzeichens und mit der Bitte, sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.

g. Wird der junge Mensch trotz Darlegung der o.g. Bedenken mit-

genommen, so sollte er/sie unter keinen Umständen alleine gelassen werden. Der/die Vormund/ hat das Recht und die Pflicht als gesetzliche Vertretung informiert zu werden und anwesend zu sein.⁸⁵ Es gibt keine rechtliche Grundlage dafür, den jungen Menschen alleine mitnehmen zu müssen! Auch auf der Polizeistation kann und sollte der Anwalt / die Anwältin benachrichtigt werden, um, falls nötig, gerichtliche Schritte einzuleiten.

5. Sollte die Polizei die/den Jugendliche/n mitnehmen:

a. Zunächst sollte in Vorbereitung auf die akute Situation eine Kontaktliste mit Rechtsbeistand und anderen Ansprechpartner/innen immer aktuell gehalten werden (vgl. 2.2.3).

b. Außerdem sollten immer Vordrucke für Vollmachten bereitgehalten werden, um einen gegen die Abschiebung gerichteten Eilantrag ans Gericht schicken oder kurzfristig einen Anwalt / eine Anwältin beauftragen zu können. Hierzu braucht es zudem unbedingt Zugang zu einem Faxgerät (vgl. 2.2.3).

c. Um schnell ärztliche Atteste oder das Kindeswohl betreffende Stel-

⁸⁴ <http://rechtsberaterkonferenz.de/mitgliederliste.html>.

⁸⁵ § 14 VwVfG, §§ 1773 BGB.

lungennahmen bspw. von Betreuernden nachreichen zu können, sollte auf eine sorgsame Aktenführung mit den Kopien von ärztlichen Attesten und eingelegten Rechtsmitteln geachtet werden.⁸⁶ Auch um den Zugriff zu Aktenzeichen, falls es laufende Gerichtsverfahren gibt, sicherzustellen.

d. Für die anderen Jugendlichen in der Einrichtung sollte umgehend eine psychologische Betreuung organisiert werden, um weitere Traumatisierungen durch das gerade Erlebte umgehend aufarbeiten zu können.

6. Hinweis Datenschutz

Es besteht keinerlei Rechtspflicht der Betreuer/innen gegenüber der Polizei, über den Aufenthaltsort der/des Minderjährigen Auskunft zu geben. Im Gegenteil: Hier gilt der Sozialdatenschutz.⁸⁷ Für den/die Vormund/in zentral ist dabei die Vorgabe, dass der/die Vormund/in Daten nur dann ohne Einwilligung des/der Betroffenen an Dritte weitergeben darf, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.⁸⁸ Die Aufgabe des Vormunds/ der Vormundin ist, sein/ihr Amt am Wohl des betroffenen Kindes orientiert zu führen und seine Interessen zu vertreten bzw. für sein Wohl

zu sorgen. Auch die Betreuer/innen in einer Einrichtung sind nicht verpflichtet, Mitarbeitenden der Ausländerbehörde oder der Polizei Auskunft über den Aufenthaltsort der Person bspw. zu erteilen. Zwar sieht das Aufenthaltsgesetz Rechtsgrundlagen vor, nach denen Mitarbeitenden der Ausländerbehörde bestimmte Daten übermittelt werden sollen.⁸⁹ Diese Pflichten richten sich aber an Behörden und nicht an Privatpersonen. Für Privatpersonen gilt der Datenschutz. Eine Befugnis, Drittdata zu übermitteln, besteht grundsätzlich nur dann, wenn der/die Dateninhaber/in damit einverstanden ist.

Für Anmerkungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Nerea González Méndez de Vigo,
BumF: info@b-umf.de

Nina Hager, BAfF: info@baff-zentren.org

⁸⁶ Flüchtlingsrat Berlin, Handlungsoptionen im Fall von Abschiebungen aus Sammelunterkünften 12/2017, S. 6; Weiser, Barbara, Müssen Beschäftigte in Flüchtlingsunterkünften an Abschiebungen mitwirken?, Asylmagazin 12/2017, S. 430

⁸⁷ § 35 SGB I iVm § 67 SGB X iVm § 27 SGB I.

⁸⁸ § 68 SGB VIII.

⁸⁹ § 87 AufenthG.

Seit 20 Jahren setzt sich der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Als gemeinnütziger Verein arbeiten wir unabhängig und parteiisch an der Seite der jungen Menschen und der sie unterstützenden Systeme. Unser Ziel ist, dass junge Geflüchtete ohne Angst, Ausgrenzung und Diskriminierung aufwachsen können und die gleichen Rechte wie alle anderen jungen Menschen erhalten.

Um das Wissen und den Austausch der Fachkräfte zu fördern, organisieren wir Fachtagungen sowie Schulungen und haben ein Netzwerk geschaffen, welches Mitarbeitende aus der Flüchtlings- und Jugendarbeit, politisch Interessierte und Engagierte, Kinderrechtsorganisationen und kommunale Behörden zusammenbringt. Mit unserem Beratungsangebot unterstützen wir Fachkräfte und andere Akteure dabei, Lösungen im Einzelfall zu finden, stärken sie in ihrem Handeln und bieten Hilfestellung in schwierigen Situationen. Über diesen Austausch werden wir kontinuierlich über konkrete Problemlagen der Aktiven in der Fläche informiert, können diese gezielt bearbeiten und mit Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen den Fachbereich unterstützen.

Auch die vorliegende Arbeitshilfe ist ein Ergebnis des Austauschs mit den vielen aktiven Fachkräften über unsere Beratungs- und Vernetzungsarbeit. Dieses wichtige Aufgabenfeld wird ermöglicht durch das Projekt ‚Blick nach vorn‘, mit dem der BumF e.V. es sich zur Aufgabe gemacht, zu beraten, zu informieren, Handlungsbedarfe zu identifizieren und betroffene Akteure zu unterstützen.

Das Projekt ‚Blick nach vorn‘ wird gefördert durch:

FREUDENBERG
STIFTUNG



STIFTUNG DEUTSCHE
JUGENDMARKE e.V.



Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) ist der Dachverband der Psychosozialen Zentren, Einrichtungen und Initiativen, die sich die psychosoziale und therapeutische Versorgung von Geflüchteten in Deutschland zur Aufgabe gemacht haben. Derzeit sind in der BAfF bundesweit 41 Psychosoziale Zentren vernetzt, davon befinden sich 12 PSZ im Aufbau.

Wir setzen uns dafür ein, dass das soziale Menschenrecht auf Gesundheit einschließlich der notwendigen psychosozialen Begleitung und Behandlung auch für Geflüchtete umgesetzt wird. Um Geflüchtete beim Aufbau eines gesunden, menschenwürdigen Lebens im Exil zu unterstützen, engagieren wir uns bundesweit für eine bedarfsorientierte flächendeckende psychosoziale und gesundheitliche Versorgung.

Während die traditionellen Gesundheitsversorgungssysteme bislang nur zögerlich Angebote für die komplexe Problemlage Geflüchteter entwickelt haben, bauten in den letzten 40 Jahren Bürgerinitiativen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände Angebote der gesundheitlichen – insbesondere der psychosozialen und psychotherapeutischen – Versorgung auf. Diese Psychosozialen Zentren werden seit 1996 durch die BAfF als ihren Dachverband vernetzt.

Mehr zur Arbeit der BAfF unter www.baff-zentren.org

Um unsere Arbeit zum Schutz von Flüchtlingen und Folteropfern weiterführen zu können, sind wir auf Spenden angewiesen. Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende oder einer Fördermitgliedschaft! Informationen unter

<http://www.baff-zentren.org/spenden>

Auch wenn Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen nicht per se rechtswidrig sind, können die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Behörden, die die Abschiebung zu vollziehen haben, kaum erfüllt werden. Dennoch häufen sich in jüngster Zeit Berichte von Abschiebungen und Abschiebungsversuchen von unbegleiteten Minderjährigen.

Besonders prekär wird die Situation, wenn sich die Volljährigkeit nähert und gewachsene Unterstützungsstrukturen abzurechnen drohen. Dabei müssen selbstverständlich auch bei der Abschiebung von jungen Volljährigen deren Rechte gewahrt und rechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Für Aktive in der Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen ist es daher zentral, die rechtlichen Bedingungen zu kennen, um handlungssicher gegenüber den Behörden auftreten und die jungen Menschen dabei zu unterstützen zu können, ihre Rechte durchzusetzen.

Die vorliegende Arbeitshilfe leistet hierzu einen Beitrag. Sie geht den wesentlichen Fragen nach, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen auftreten können. Sie erläutert, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Abschiebung in Betracht kommt und welche Besonderheiten im sogenannten Dublin-Verfahren sowie für „Anerkannte“ gelten. In der Arbeitshilfe wird zudem praxisnah erläutert, welche Handlungsoptionen bestehen, wenn die Polizei plötzlich „vor der Tür steht“.

Gefördert durch das



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend